



Windpark Süderheide – 59. Flächennutzungsplanänderung

Samtgemeinde Gellersen, 23.02.2026



E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg
Tel.: +49 40 257 767 3-70
mail@ep-stadtplaner.de

Verfahrensablauf FNP-Änderung



ÜBERSICHT DER STELLUNGNAHMEN

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

(Insgesamt 13 Stellungnahmen)

Stellungnahmen mit Bedenken zur Planung

- BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025)

Stellungnahmen mit Hinweisen zur Planung

- BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 27.11.2025)
- Landkreis Lüneburg – Der Landrat (Schreiben vom 12.12.2025)
- Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 12.12.2025)

Stellungnahmen ohne Bedenken zur Planung

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schreiben vom 12.11.2025)
- Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen (Schreiben vom 13.11.2025)
- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 14.11.2025)
- Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen (Schreiben vom 21.11.2025)
- Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 01.12.2025)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Schreiben vom 02.12.2025)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 02.12.2025)
- Vodafone GmbH (Schreiben vom 08.12.2025)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 08.12.2025)
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (Schreiben vom 09.12.2025)

ABWÄGUNG

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

! Stellungnahmen, die zu Anpassungen in den Planunterlagen geführt haben

Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Tatbestände

Landkreis Lüneburg – Der Landrat (Schreiben vom 12.12.2025), Nr. 12

Stellungnahme

- Eingriffsregelung ist bereits auf FNP-Ebene überschlägig abzuarbeiten (Bilanzierung, Benennung konkreter Kompensationsflächen, Nachweis Umsetzbarkeit, Begründung der Erforderlichkeit)

Abwägung

- Ausgleichs- und Kompensationsflächen werden nicht auf Flächennutzungsplanebene festgelegt, sondern im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens (standortspezifisch)
- Ergänzung der Kompensationsflächen/ und -bedarfe (nach derzeitigem Kenntnisstand) im Umweltbericht
- Umweltbericht erläutert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht entgegen stehen und keine Verlagerung ungelöster Konflikte auf das Genehmigungsverfahren erfolgt

→ *Der Stellungnahme wird gefolgt.*

Artenschutz: Unzureichende Kartierungen

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Unzureichende Artenschutzprüfungen
- Kartierungen zu Avifauna und Fledermäusen erfolgten nur im östlichen Bereich; für den westlichen Waldbereich keine vorhabenbezogenen Untersuchungen.
- Artenschutzprüfung wird zwischen Planungsebenen weitergereicht (RROP → FNP-Änderung → immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren).
- RED III und § 249c BauGB sind keine Rechtfertigung, artenschutzrechtliche Belange zu vernachlässigen.

Abwägung

- Einzelfallprüfung ist Aufgabe der Genehmigungsebene (standortspezifisch)
- FNP-Ebene: überschlägige Prüfung, dass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind - keine vollständige Kartierung erforderlich (§ 249c BauGB).
- Korrektur: Im Westen keine Vogel-Erfassungen, aber Fledermäuse im gesamten Vorhabengebiet.
- Es besteht keine weitergehende Datenermittlungspflicht; Prognosen und Minderungsmaßnahmen erfolgen auf Basis der verfügbaren Daten (BT-Drs. 21/797 - 2025).

→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Redaktionelle Hinweise

Landkreis Lüneburg – Der Landrat (Schreiben vom 12.12.2025), Nr. 12

Stellungnahme

- Aufnahme des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413
→ Neuregelung zur Gemeindeöffnungsklausel (Rechtsgrundlage ohne RROP Entwurf)
- Begründung der Vereinbarkeit von Vorranggebiet Biotopverbund (LROP) mit Windenergienutzung vertiefen
- Aussage im LROP zum Ausschluss von Windenergienutzung in Vorranggebieten Wald, Natura 2000-Gebieten sowie in Vorranggebieten Biotopverbund nachschärfen

Abwägung

- Die Planunterlagen werden entsprechend (redaktionell) ergänzt.
 - *Der Stellungnahme wird gefolgt.*
-
- Der Einschätzung wird gefolgt, Nachschärfung der Formulierung nicht notwendig, da sich die FNP-änderung nicht innerhalb der genannten Vorranggebiete befindet.
- *Der Stellungnahme nicht wird gefolgt.*

ABWÄGUNG

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

! Stellungnahmen, mit neuen Themen im Verfahren

Bodenschutz

Landkreis Lüneburg – Der Landrat (Schreiben vom 12.12.2025), Nr. 12

Stellungnahme

- Archäologische Bedeutsamkeit des Plangebiets und dessen Umfeld
- Forderung einer Sondengängerprospektion vorab
- Archäologische Ausgrabungen vor Beginn sämtlicher Erdarbeiten für die WEA durchführen
- Hinweis auf gesetzliche Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG

Abwägung

- Archäologische Bedeutsamkeit ist bekannt
- Berücksichtigung der Belange der archäologischen Denkmalpflege im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens
- Maßnahmen (wie Sondengängerprospektion) können bei Bedarf über Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigung geregelt werden

→ *Der Stellungnahme wird gefolgt.*

Gesundheit (FD Gesundheit)

Landkreis Lüneburg – Der Landrat (Schreiben vom 12.12.2025), Nr. 12

Stellungnahme

- Vorliegende Schall- und Schattenwurfgutachten sowie Umweltbericht:
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten
u.a. Vermeidungsmaßnahmen (schallreduzierte Betriebsmodi, automatische Schattenwurfabschaltung)
→ keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben

Abwägung

→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Schutzgut Mensch: Schall und Schattenwurf

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Belastungen durch Schall und Schattenwurf werden unzureichend berücksichtigt.
- Bestandsanlagen: Nur theoretische Berechnungen, keine Vor-Ort-Messungen; Hauptwindrichtung Südwest nicht einbezogen.
- Schallbelastung laut Anwohnenden bereits jetzt zu hoch.
- Schattenwurf über Richtwerten; Abschaltmodul bringt kaum Entlastung.
- Orientierung an LAI-Hinweisen, keine festen Grenzwerte

Abwägung

- Nach LAI-Hinweisen sind bei Vorbelastungen die genehmigten Schallleistungspegel der Bestandsanlagen anzusetzen.
- Genehmigte Emissionen müssen eingehalten werden; ggf. Abnahmemessungen; Messungen an Bestandsanlagen für Prognose nicht erforderlich.
- Abschaltung erfolgt nach neuestem Stand der Technik und gesetzlichen Regelungen
- Die LAI-Hinweise zu Schall und Schattenwurf sind in Niedersachsen per Erlass verbindlich anzuwenden.

→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme

Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 12.12.2025), Nr. 14

Stellungnahme

- Es werden Wälder gem. § 2 NWaldLG. Überplant
- Restflächen, weniger als min. 30 x 30 m, würden auch Waldeigenschaft verlieren
- Bitte um genaue Bilanzierung aller in Anspruch genommener Waldflächen

Abwägung

- Die in Anspruch genommenen Waldflächen sind in Anlage 2 des Waldgutachtens dargestellt. Es verbleiben keine Restflächen von weniger als 30 x 30 m Größe.
- Exakte standortspezifische Bilanzierung erfolgt im Genehmigungsverfahren

→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Ausweisung und Einstufung als Beschleunigungsgebiet

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Derzeit gilt das RROP 2003, Neuaufstellung ist im Verfahren, im 2. Entwurf wird das Gebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen
- Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nach § 245c BauGB unzulässig
- Übergeordnete raumordnerische Steuerungsfunktion des RROP wird ignoriert, Wildwuchs
- Konkrete Maßnahmenkonzepte fehlen, Verlagerung auf Genehmigungsebene wird kritisiert.

Abwägung

- FNP-Änderung orientiert sich am RROP 2003, und entspricht dem 3. Entwurf des RROP 2025
- Gem. § 249c BauGB & § 245e Abs. 5 BauGB zulässig
- Ausweisung steht im Einklang mit der (zukünftigen) Festlegung als Vorranggebiet im RROP → alle Vorranggebiete werden Beschleunigungsgebiete
- Kein Wildwuchs, da raumordnerische Ziele beachtet werden und ein bestehender Windstandort erweitert wird
- § 249c BauGB: ausdrücklich abgestufte Maßnahmenkonzeption, konkrete Maßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren entwickelt. UB → Regelungen Minderungsmaßnahmen

→ *Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.*

Artenschutz: Kollisionsgefährdete Vögel

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegten Abstände für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten entsprechen nicht dem neuesten wissenschaftlichen Stand.
- Die Artenliste ist fachlich nicht abschließend (z. B. Mäusebussard, Feld- oder Heidelerche ebenfalls kollisionsgefährdet).
- Je nach Anlagentyp könnten weitere Arten betroffen sein.
- EU-Vogelschutzrichtlinie schützt alle europäischen Vogelarten.
- artenschutzrechtliche Betrachtung im RROP weist Defizite auf.

Abwägung

- Gerichte haben mehrfach bestätigt, dass die Artenliste in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG abschließend ist (u. a. OVG NRW, OVG Sachsen, BVerwG).
- Laut niedersächsischer Arbeitshilfe bilden §§ 44 ff. BNatSchG den maßgeblichen Orientierungsrahmen auf Planungsebene.
- Für die genannten Brutvogelarten ist vorrangig § 45b BNatSchG anzuwenden.
- Die Gemeinde hat keinen Anlass, an der Eignung des verbindlich anzuwendenden Bundesrechts als Orientierungsrahmen für den FNP zu zweifeln.
- Land Niedersachsen empfiehlt dieses Vorgehen ausdrücklich.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Artenschutz / Schutzgebiete

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Nähe zu FFH-Gebiet, gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen unzureichend im Umweltbericht berücksichtigt
- Verweis auf Holohan-Urteil (EuGH, C-461/17): Auch funktional bedeutsame Bereiche außerhalb von Natura-2000-Gebieten sind einzubeziehen.
- Zu geringe Abstände zu Natura-2000-Gebieten; Kollisions- und Störungsrisiken für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten nicht ausreichend berücksichtigt.
- Arten müssten auch ohne Nennung im Standarddatenbogen berücksichtigt werden, geeignete Habitatstrukturen im Wirkungsbereich genügen für Prüfpflicht – konkreter Nachweis nicht erforderlich.

Abwägung

- Geschützte Gebiete und Biotope wurden im Umweltbericht behandelt (Kap. 3.2.1, 4.3.1, 9.3.1).
- FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten haben keine eigenständige gesetzliche Relevanz.
- FFH-Verträglichkeit wurde geprüft; Rotor-Out-Planung berücksichtigt.
- Keine windenergiesensiblen wertgebenden Arten für das FFH-Gebiet festgestellt.
- Charakteristische Arten wurden berücksichtigt, sofern ihr Vorkommen plausibel ist; abwegige Arten (z. B. Sumpfohreule) nicht prüfpflichtig.
- Funktionsbeziehungen zum FFH-Gebiet ebenfalls einbezogen
- Keine nachgewiesenen Arten mit unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten.

Artenschutz / Schutzgebiete

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Fachkonventionen zur Beurteilung der Störwirkungen des Straßenverkehrs: Effekte bis 500 m weit. Bis jetzt keine belastbaren Erkenntnisse, dass dies durch WEA anders sein könnte.
- Aussage im Umweltbericht zu fehlender Betroffenheit von Arten unzutreffend.
- Verweis auf DDA*-/ADEBAR-Daten und Gutachten Dr. Schreiber (2025): „Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet und wegen des Reichtums an Lebensraumtypen im Gebiet kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Arten nicht ausgeschlossen werden.“
- „Potenzialabschätzungen des DDA: mit Auftreten kollisionsgefährdeter Arten zu rechnen“

Abwägung

- Störwirkungen des Straßenverkehrs nicht auf WEA übertragbar.
- statistische Antreffwahrscheinlichkeit kein geeignetes Mittel zur Steuerung der Ausweisung von WEA-Flächen
- DDA-Rasterdaten → Autoren weisen selbst auf Unsicherheiten hin
- Datenbasis durch die beim NLWKN* vorliegenden Daten zu Horsten und die vorhabenbezogenen Erfassungen relativ gut

→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Brandschutz

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Angaben zum Brandschutz fehlen.

Abwägung

- Im Zuge der FNP-Änderung sind Angaben zum Brandschutz nicht erforderlich.
- Erarbeitung eines Konzepts mit der örtlichen Feuerwehr und Vorlage sowie Regelung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

→ *Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.*

ÜBERSICHT DER STELLUNGNAHMEN

Öffentlichkeit

Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

(28 Stellungnahmen, davon 25 Stellungnahmen von der Bürgerinitiative)

Themen:

- Verfahrensdurchführung, Beteiligung, Entscheidungsfindung
- Konflikte mit Wald; Waldinanspruchnahme, Waldrodung
- Konflikte mit Landwirtschaft
- Netzausbau, Netzanschluss, Kosten/Strompreise, Energiespeicherung und -verteilung
- Klimaziele des Bundes/Landes
- Flächenziele Niedersachsen / Lk Lüneburg
- Lärm- und Infraschallimmissionen
- Schattenimmissionen
- Lichtimmissionen
- Raumordnung
- Trinkwasser- und Grundwasserschutz
- Biotopverbund
- Artenschutz: Vögel und Fledermäuse
- Landschaftsbild
- Jet-Stream
- Alternativenprüfung, Planungsalternativen (nur Repowering), Nullvariante
- Materialien & Recycling, Finanzielle Risiken, Rückbau
- Zuschnitt des Sondergebiets
- Lage im Naturpark
- Erholung
- Kumulative Wirkungen
- Beschleunigungsgebiet
- Umweltmonitoring
- Sicherheitsrisiken (Eisabwurf, Bauteilversagen), subjektives Sicherheitsgefühl
- Verlagerung ins Genehmigungsverfahren
- Komplexität der Planunterlagen
- Bau- und Betriebsphase
- Archäologie und Denkmalpflege
- Regionale Markenbildung
- Bodenschutz, Bodenfunktionen
- Schutzgebiete; Natura 2000
- Höhe der Anlagen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

(28 Stellungnahmen, davon 25 Stellungnahmen von der Bürgerinitiative)

Themen:

- Verfahrensdurchführung, Beteiligung, Entscheidungsfindung
- Konflikte mit Wald; Waldinanspruchnahme, Waldrodung
- Konflikte mit Landwirtschaft
- Netzausbau, Netzanschluss, Kosten/Strompreise, Energiespeicherung und -verteilung
- Klimaziele des Bundes/Landes
- Flächenziele Niedersachsen / Lk Lüneburg
- Lärm- und Infraschallimmissionen
- Schattenimmissionen
- Lichtimmissionen
- Raumordnung
- Trinkwasser- und Grundwasserschutz
- Biotopverbund
- Artenschutz: Vögel und Fledermäuse
- Landschaftsbild
- Jet-Stream
- Alternativenprüfung, Planungsalternativen (nur Repowering), Nullvariante
- Materialien & Recycling, Finanzielle Risiken, Rückbau
- Zuschnitt des Sondergebiets
- Lage im Naturpark
- Erholung
- Kumulative Wirkungen
- Beschleunigungsgebiet
- Umweltmonitoring
- Sicherheitsrisiken (Eisabwurf, Bauteilversagen), subjektives Sicherheitsgefühl
- Verlagerung ins Genehmigungsverfahren
- Komplexität der Planunterlagen
- Bau- und Betriebsphase
- Archäologie und Denkmalpflege
- Bodenschutz, Bodenfunktionen
- Schutzgebiete; Natura 2000
- Höhe der Anlagen

ABWÄGUNG (Ausschnitte)

Öffentlichkeit

Lichtimmissionen

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Hohe WEA → in der Regel Hindernisbefeuern
- nächtlichen Lichtquellen weit in den Naturpark sichtbar → Wahrnehmung von Dunkelheit, Sternenhimmel und landschaftlicher Ruhe beeinträchtigt
- Die Unterlagen behandeln Lichtimmissionen nur beiläufig
- Beeinträchtigung von Erholung, Naturerleben und bestimmte Arten (z. B. nachtaktive Insekten, Fledermäuse)

Abwägung

- gesetzliche Verpflichtung zur Ausrüstung von WEA mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) trat am 1. Januar 2025 in Kraft (§ 9 Abs. 8 EEG).
 - Neben der Nachrüstung von rund 16.000 „Bestandsanlagen“ wird jede neu in Betrieb gehende Windenergieanlage ebenfalls mit der BNK ausgestattet.
 - Regelung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit des Luftverkehrs.
→ Reduzierung auf das erforderliche Minimum
 - Lichtimmissionen Teil der Umweltprüfung
- *Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.*

Sicherheitsrisiken (Eiswurf und Bauteilversagen) und subjektives Sicherheitsempfinden

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Eisbildung an Rotorblättern, Eiswurf, Brandgefahren und technische Havarien
- Wege, Reitpfade und Waldbereiche werden genutzt.
- Verweis lediglich auf technische Normen, Betreiberverantwortung und allgemeine Sicherheitsstandards, ohne konkrete Lage der geplanten Anlagen zu Wegen, Aufenthaltsbereichen und Waldbeständen differenziert zu betrachten.

Abwägung

- Sicherheitsbelange sind bekannt und werden durch einschlägige technische Regelwerke, Genehmigungsaufgaben sowie durch die Betreiberverantwortung umfassend geregelt.
 - Aspekte sind im Rahmen der Baugenehmigung anlagen- und standortbezogen zu prüfen und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu auszuführen.
 - FNP-Ebene: keine Verpflichtung oder Möglichkeit, detaillierte sicherheitstechnische Risikoanalysen durchzuführen oder konkrete Sicherheitsabstände zu einzelnen Wegen, Aufenthaltsbereichen oder Waldflächen festzulegen.
- *Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.*

Bau- und Betriebsphase

Private Einwendungen

Stellungnahme

- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase
- Schall und Emissionen nur auf Anlagenbetrieb bezogen, Bauphaseneffekte – massiver Baustellenverkehr, Lärm durch Schwertransporte, Kräne, Betonarbeiten, Staubentwicklung auf Wald- und Feldwegen – nur pauschal angesprochen.

Abwägung

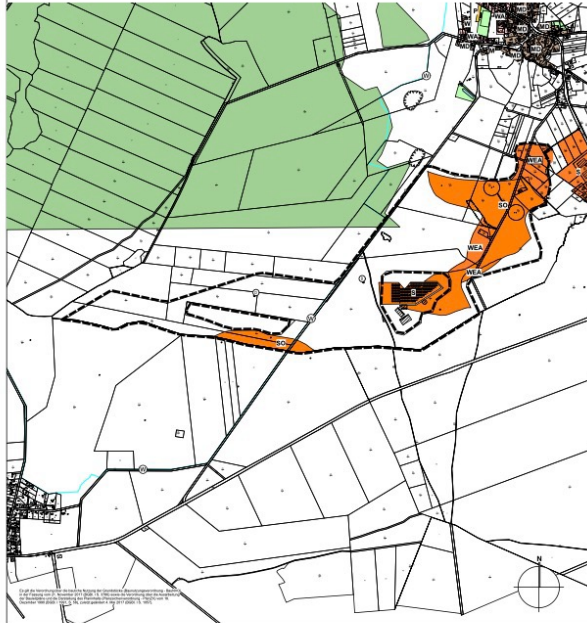
- FNP Hinweise zur Bauphase: Dauer, Intensität und räumliche Ausdehnung von Baustellenemissionen auf FNP-Ebene nicht belastbar prognostizierbar
 - detaillierte Ermittlung und Bewertung von Baustellenlärm, Baustellenverkehr und Staubemissionen setzt konkrete Angaben zu Bauabläufen, Bauzeiten, Transportwegen und eingesetzten Geräten voraus, die erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorliegen.
 - Konkretisierung oder planerische Steuerung der Bauphase ist auf FNP-Ebene weder erforderlich noch sachgerecht.
- *Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.*

Planzeichnung

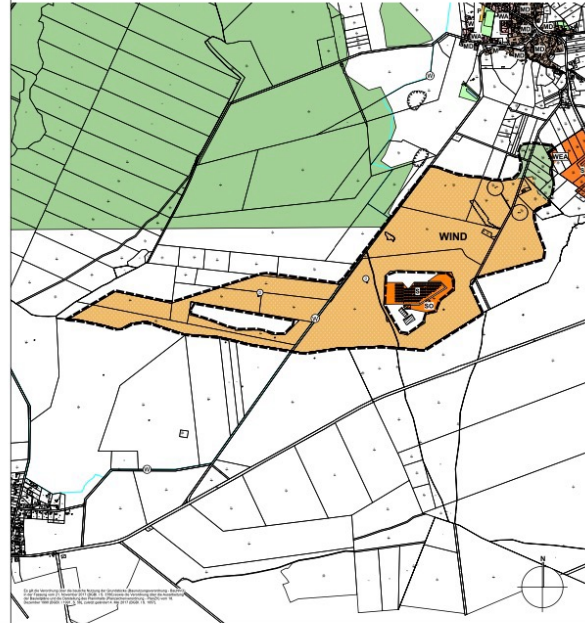
Feststellungsbeschluss

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes,
(Ausschnitt) - Maßstab 1:12.000



Beabsichtigte Darstellung des Flächennutzungsplanes nach der
59. Änderung - Maßstab 1:12.000



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erklärung und Rechtsgrundlage
Bauleichen	
MD	Dorfplatz (MD) gemäß § 5 BauNVO
MD	Gemeinliche Bauleiche (MD) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
W	Wohnbauleiche (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
S	Sonderbauleichen (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
SO	Sondergebiet Wohnvergn. (SO) gemäß § 11 BauNVO
WEA	Fläche für Wohnvergn. (WEA) gemäß § 11 BauNVO
WEA	Fläche für Wohnvergn. und Fläche für die Landwirtschaft (WEA) gemäß § 11 BauNVO
P	Parkplatz
	Abbauleiche gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB
Grüflächen und Flächen für Wald	
	Grüflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Sonderflächen	
	Ordnung des städtischen Ortsgebietes der Flächennutzungsänderung
	Nachrichtliche Übermittlung
	Wasserschutzgebiet
	Umgrenzung von Einzeldenkmalen gemäß § 3 Abs. 2 NDSOG - Bodendenkmal
	Geschützt geschütztes Biotop gem. § 30a BtSchG (V. n. § 34a NatSchG)

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erklärung und Rechtsgrundlage
Bauleichen	
MD	Dorfplatz (MD) gemäß § 5 BauNVO
MD	Gemeinliche Bauleiche (MD) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
W	Wohnbauleiche (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
S	Sonderbauleichen (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
SO	Sondergebiet Wohnvergn. (SO) gemäß § 11 BauNVO
WIND	Sonderbauleiche Wohnvergn. (S) 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, zugleich Bauleichengebiet für die Wohnvergn. an Land § 24b Abs. 1 BauGB
WEA	Fläche für Wohnvergn. und Fläche für die Landwirtschaft (WEA) gemäß § 11 BauNVO
P	Parkplatz
	Abbauleiche gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB
Grüflächen und Flächen für die Landwirtschaft und Wald	
	Grüflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	Flächen für Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Sonderflächen	
	Ordnung des städtischen Ortsgebietes der Flächennutzungsänderung
	Nachrichtliche Übermittlung
	Wasserschutzgebiet
	Umgrenzung von Einzeldenkmalen gemäß § 3 Abs. 2 NDSOG - Bodendenkmal
	Geschützt geschütztes Biotop gem. § 30a BtSchG (V. n. § 34a NatSchG)

VERFAHRENSVERMERKE:

Planunterlagen: ALKIS, Maßstab: 1:12.000, © Geobasis Gellersen (Jahr 2020)

Landkreis für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (G.L.N.), Regionaldirektion Lüneburg (www.gli-niedersachsen.de)

Planverfasser: Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgeführt von G&EP Stadtplanungsgesellschaft mbH, Postfach 100 Straße 70, 20090 Hamburg

Offentliche Auslegung: Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat am 27.10.2025 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung zugestimmt und beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben außer Zeit vom 11.12.2025 bis zum 12.12.2025 während der Dienstzeiten nach § 9 Abs. 2 Absatz 1 öffentlich ausliegen. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich mit dem Entwurf und der Begründung zu äußern. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich mit dem Entwurf und der Begründung zu äußern. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich mit dem Entwurf und der Begründung zu äußern.

Die Rat der Samtgemeinde Gellersen hat die Entscheidung über die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der Inhalt der Begründung am 11.12.2025 bis zum 12.12.2025 im Internet veröffentlicht. Die Rat der Samtgemeinde Gellersen hat die Entscheidung über die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der Inhalt der Begründung am 11.12.2025 bis zum 12.12.2025 im Internet veröffentlicht.

Repräsentant, den: (Siegelabdruck) (Samtgemeindebürgermeister)

Feststellungsbeschluss: Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat die Entscheidung über die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der Inhalt der Begründung am 11.12.2025 bis zum 12.12.2025 im Internet veröffentlicht.

Genehmigung: Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) zum Zeitpunkt der Ratifizierung vom Rat der Samtgemeinde Gellersen genehmigt worden.

Lösung, den: (Siegelabdruck) (Samtgemeindebürgermeister)

Bekanntmachung: Die Erstellung der Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 11.12.2025 im Amtsblatt Nr. 1 für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht worden. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit an bekannt gegeben.

Repräsentant, den: (Siegelabdruck) (Samtgemeindebürgermeister)

Verzögerung der Verfahren- und Formvorschriften: Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat die Entscheidung über die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der Inhalt der Begründung am 11.12.2025 bis zum 12.12.2025 im Internet veröffentlicht.

Mängel in der Abwägung: Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat die Entscheidung über die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der Inhalt der Begründung am 11.12.2025 bis zum 12.12.2025 im Internet veröffentlicht.

Repräsentant, den: (Siegelabdruck) (Samtgemeindebürgermeister)

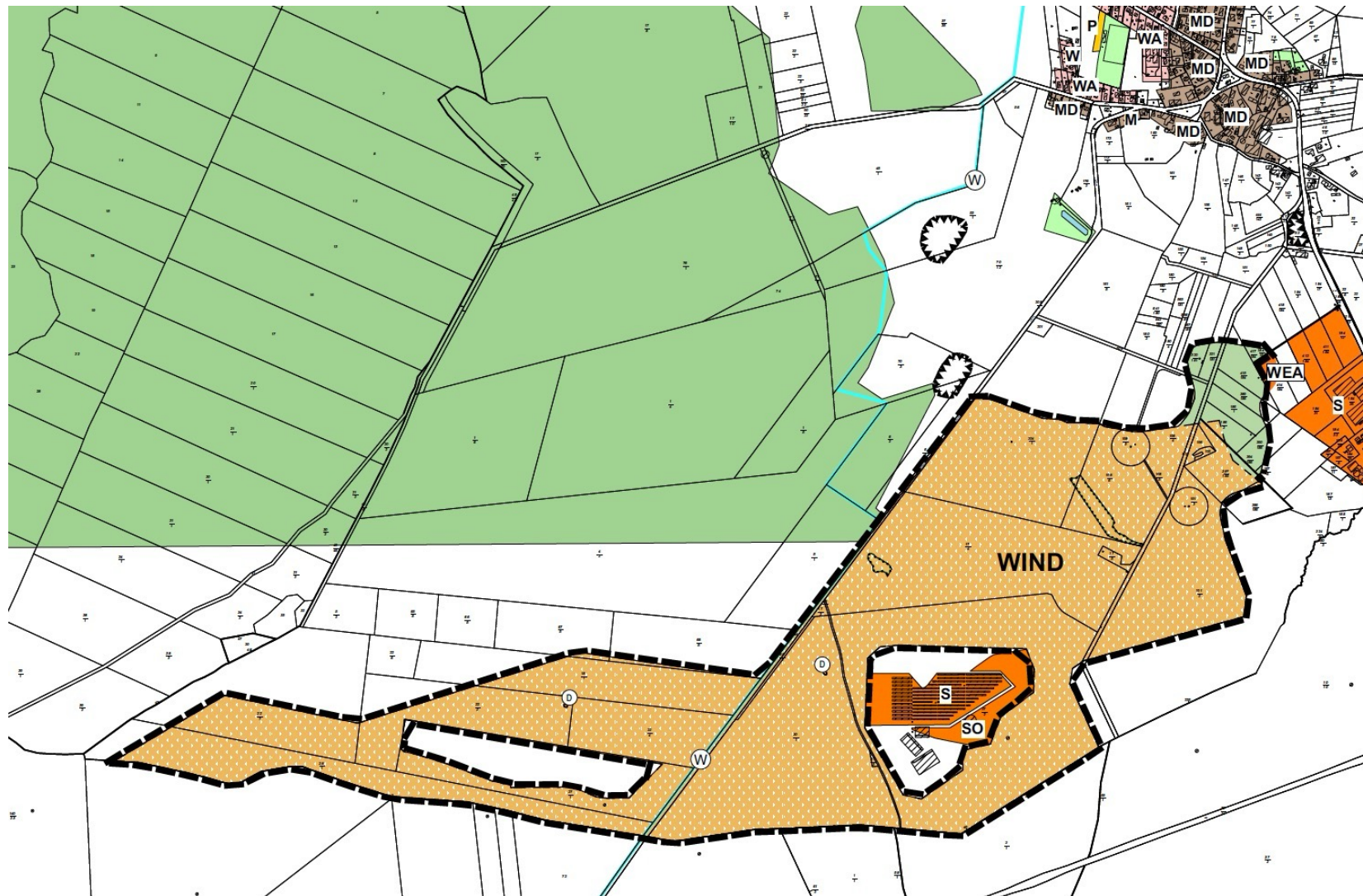


59. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE GELLERSEN



für das Gebiet
südlich der Ortschaft Siedelgellersen,
nördlich der Ortschaft Werzen und
westlich der Ortschaft Oerzen

Datum: 09.02.2025
Verfahrensstadium: Feststellungsbeschluss





Fragen & Diskussion



E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg
Tel.: +49 40 257 767 3-70
mail@ep-stadtplaner.de



Weitere Stellungnahmen (backup)



E&P Evers Stadtplanungsgesellschaft mbH
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg
Tel.: +49 40 257 767 3-70
mail@ep-stadtplaner.de

ABWÄGUNG

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

EU-Verfassungsrecht

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Planung steht im Widerspruch zu europäischem und nationalem Recht (u. a. EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, VO (EU) 2024/1991 – Wiederherstellungsverordnung, Rechtsprechung des BVerfG).
- Die Wiederherstellungsverordnung (W-VO) ist geltendes Recht.
- Solange keine rechtskräftigen Wiederherstellungspläne vorliegen, ist eine Bebauung der vorgesehenen Flächen unzulässig.

Abwägung

- Genannte EU-Verordnungen stehen Vorhaben rechtlich **nicht** entgegen
- Verordnungen verpflichten die Mitgliedstaaten zu zielorientierten, strategischen Verbesserungen von Ökosystemen → sie enthalten **keine** unmittelbaren Nutzungs- oder Bauverbote; entfalten **keine** Sperrwirkung gegenüber Einzelvorhaben.
- Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich weiterhin nach nationalem Fachrecht (insb. BImSchG, BNatschG).
- Keine nationalen Umsetzungen oder planerischen Festlegungen auf Grundlage der W-VO

→ *Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.*

Oberflächenentwässerung

Landkreis Lüneburg – Der Landrat (Schreiben vom 12.12.2025), Nr. 12

Stellungnahme

- Für die Oberflächenentwässerung sind ausreichend Versickerungsflächen bereitzustellen
- Anforderung des Gewässer- und Trinkwasserschutzes zu beachten
- Klarstellung, inwieweit die Gewässer im Plangebiet (Gräben III. Ordnung) durch das Vorhaben betroffen sind, erforderlich

Abwägung

- Die Oberflächenentwässerung ist nicht Gegenstand der FNP-Änderung
- Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Anforderungen an Trinkwasserschutz im Umweltbericht, Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren
- Errichtung und Betrieb von WEA ohne Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes möglich
- voraussichtliche Betroffenheit von Oberflächengewässern ist im Umweltbericht beschrieben.

→ *Der Stellungnahme wird gefolgt.*

Alternativenprüfung

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Vermeidbarkeitsprüfung (nach § 15 Abs. 1 BNatSchG) nicht ausreichend erfolgt.
- Da die FNP-Änderung zusätzlich zur Ausweisung als Vorranggebiet im RROP erfolgt, ist eine Alternativenprüfung zu Standorten erforderlich.
- Die Aussage, es bestünden keine Planungsalternativen, ist unzureichend.

Abwägung

- Bereits umfassende Alternativenprüfung für das gesamte Kreisgebiet auf Ebene der Raumplanung durchgeführt, unter Berücksichtigung aller relevanten Schutzgüter, Beeinträchtigungen und Entwicklungspotenziale.
- Ergebnis war die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie.
- Die Samtgemeinde Gellersen übernimmt mit der FNP-Änderung die Ziele und Abwägungsergebnisse der Raumordnung.
- § 15 Abs. 1 BNatSchG gilt außerdem nicht für FNP-Änderungen

→ *Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.*

Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen

PLEdoc (Schreiben vom 13.11.2025), Nr. 2

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 08.12.2025), Nr. 10

Stellungnahme

- Durch Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen könnte eine Betroffenheit von technischen Versorgungseinrichtungen entstehen. Bitte um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.
- Beachtung des RROP bei Betroffenheit von Ausgleichs- und Kompensationsflächen
- In Rohstoffsicherungsgebieten sollen Maßnahmen erst nach vollständiger Rohstoffgewinnung erfolgen (spätere Nutzung nicht blockieren).
- Freihaltung von Schutzstreifen für Hochdruck- und bergbauliche Leitungen

Abwägung

- Festlegung konkreter Kompensationsflächen erfolgt erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Verfahren und ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Die nach derzeitigem Stand vorgesehenen Kompensationsflächen werden im Umweltbericht ergänzt.
- Festlegungen der Raumplanung und Belange der Rohstoffsicherung werden beachtet (es handelt sich jedoch nicht um ein Rohstoffsicherungsgebiet)
→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Bitte um Akteneinsicht und Fristverlängerung

BUND (Schreiben vom 27.11.2025), Nr. 5

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Beantragung der Akteneinsichtnahme (bspw. Bauanträge, Genehmigungsanträge, städtebauliche Vereinbarungen, Gesprächsprotokolle mit Investoren) - Beantragung auch nach Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG)
- Frist zur Stellungnahme von 4 Wochen zu kurz. Bitte um Fristverlängerung um mindestens 4 Wochen nach erfolgter Einsichtnahme in die zusätzlichen Akten

Abwägung

- Gem. gesetzlichen Vorgaben zum Akteneinsichtsrecht nach § 3 NUIG i.V.m. UIG sowie ergänzend nach § 3 Abs. 2 BauGB: Einsicht nur in Unterlagen mit Umweltrelevanz, auf abgeschlossene Vorgänge beziehend und ohne Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
- Prüfung durch die Gemeinde (nach Stellungnahme der Vorhabenträgerin) welche Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden können
→ *Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.*
- Die beantragte Fristverlängerung kann nicht gewährt werden. Die Auslegungsfrist wurde bereits ausreichend bemessen.
→ *Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.*

Unzureichende Untersuchungen zu Fledermäusen

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Unzureichende Fledermausuntersuchungen
- WEA im Wald/Waldnähe können zu Kollisionen und erheblichen Störungen führen.
- Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich, sofern keine weitgehenden Minderungsmaßnahmen erfolgen.
- Verweis auf BVerwG, Urteil vom 19.12.2023 (7 C 4.22): Auch bestandskräftig genehmigte WEA können bei später festgestellten Verstößen nachträgliche Abschaltauflagen erhalten.

Abwägung

- Flächendeckende Fledermauserfassung im gesamten Vorhabenbereich – auch im Wald – erfolgt.
- Die Untersuchung entspricht den fachlich anerkannten Standards (Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass).
- Maßnahmen zur Kollisionsminderung sind vorgesehen (vgl. Umweltbericht, Kap. 8.2.3).

→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Verträglichkeit der Bestandsanlagen

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Bestandsanlagen werden als Eignungskriterium für die Erweiterung der Windenergiefläche gewertet
- Bestandsanlagen sind in ihrer Verträglichkeit insbesondere vor dem Hintergrund des Repowerings zu prüfen
- Konkrete Angaben zur Lage und zum Rückbau von Bestandsanlagen fehlen

Abwägung

- Bestandsanlagen gelten nicht als Eignungskriterium, sondern als Vorteil für die Arrondierung eines bestehenden Standortes
- Bestehende Anlagen wurden bereits im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geprüft
- Für die geplanten Repowering-Anlagen wurden im Rahmen der Umweltprüfung artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert.
- Angaben zur konkreten Lage der Bestandsanlagen im FNP nicht erforderlich.

→ *Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.*

Fehlende Maßnahmenkonzepte zu Minderung und Vermeidung

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Konkrete Maßnahmenkonzepte fehlen, Verlagerung auf Genehmigungsebene wird kritisiert.
- Eine Abwägung zur Wirksamkeit der Maßnahmen muss bereits vor FNP-Änderung erfolgen.
- Antikollisionssysteme nicht als alleinige Maßnahme ausreichend.

Abwägung

- § 249c BauGB sieht ausdrücklich eine abgestufte Maßnahmenkonzeption vor.
- Auf FNP-Ebene werden Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt, konkrete Maßnahmen werden erst im BlmSch-Verfahren entwickelt.
- Regeln für Minderungsmaßnahmen wurden im Umweltbericht festgelegt.

→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Brutverdacht / Brut-, Gast- und Rastvögeln

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Auch Brutverdachtsfälle (Reviere ohne Nestfund) sind fachlich zu werten, ein ausdrücklicher Brutnachweis ist nicht zwingend erforderlich
- Hohe Kollisionswahrscheinlichkeiten insbesondere für Greifvögel, Störche, Gänse und Reiher – sowohl als Brut- als auch als Gastvögel.
- Fünf geplante Anlagen liegen im Wald.
- Waldtypische Vogel- und Fledermausarten könnten durch den Betrieb erheblich gestört werden; möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Abwägung

- Im Gutachten wurden sowohl Brutverdachte als auch Brutnachweise berücksichtigt.
- Die Kollisionsgefahr wurde gemäß § 45b BNatSchG geprüft
- Laut BVerwG (Beschluss vom 07.11.2025, Az. 7 B 2.25) gelten über die Arten in Anlage 1 hinaus keine weiteren Zugvogelarten als kollisionsgefährdet
- Konfliktpotenzial für Fledermäuse wurde im Umweltbericht behandelt.
- Fledermäuse wurden auch im Wald vorhabenbezogen erfasst.
- Es sind Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Verträglichkeit des Vorhabens mit Biotopverbund

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Die Verträglichkeit von WEA im Biotopverbund (§ 13a NNatSchG) nicht ausreichend geprüft bzw. im UB nicht ausreichend begründet.
- Bedeutende Waldverbundachse aus Landschaftsrahmenplan nicht berücksichtigt.

Abwägung

- § 13a NNatSchG stellt keinerlei Anforderungen an WEA in Bezug auf die Verträglichkeit mit den Biotopverbund sondern weist lediglich Zielvorgaben für den Biotopverbund aus.
- Die Auswirkungen auf den Biotopverbund wurden in Kapitel 4.9 des Umweltberichts geprüft, der Verlauf der Biotopverbundachse wird dort beschrieben.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf Waldflächen

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Waldflächen und angrenzende FFH-Lebensraumtypen werden in ihren Ökosystemleistungen geschädigt, Auswirkungen im Umweltbericht nicht ausreichend benannt.
- Die Waldbestände verfügen über eigenes Binnenklima

Abwägung

- Die Ökosystemleistungen des Waldes wurden im Rahmen der Auswirkungsprognosen für die einzelnen Schutzgüter geprüft.
- *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Trinkwasserschutzgebiet

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Trinkwasser- und Gewässerschutz nicht ausreichend berücksichtigt.
- Geplante WEA liegen in einem Wasserschutzgebiet, das im RROP als Vorranggebiet Trinkwasserschutz ausgewiesen ist.

Abwägung

- Das Schutzgut Wasser wurde im Umweltbericht zum FNP geprüft.
- Maßgebliche Anforderungen (z. B. MU 2016 „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von WEA“) wurden herangezogen und dargelegt.
- Die wasserrechtlichen Vorgaben des Wasserschutzgebiets werden berücksichtigt.
- Maßnahmen, die nicht eliminierbare Verunreinigungen oder quantitative Beeinträchtigungen des Grundwassers verursachen könnten = untersagt
- keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lage im Naturpark „Lüneburger Heide“

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Der gesamte Vorhabenbereich liegt im Naturpark „Lüneburger Heide“
- Die Aufgaben und Ziele des Naturparks können durch das Vorhaben nicht eingehalten werden.

Abwägung

- Auseinandersetzung mit dem Naturpark im Rahmen des Umweltbericht (Kapitel 9.3.2).
- Im Ergebnis ist die Flächennutzungsplanänderung mit den Aufgaben und Zielen des Naturparks vereinbar.

→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Kumulative Wirkungen

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Gemeindeübergreifende kumulative Wirkungen sind zu prüfen

Abwägung

- Im Umfeld gibt es keine Planungen, mit denen es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte
- Südlich des Änderungsbereichs bestehen bereits WEA (Windpark Oerzen-Südergellersen).
- Kumulative Wirkungen, insbesondere auf Vogel- und Fledermausarten, sind vorrangig im BImSch-Verfahren zu prüfen.

→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Netzanschluss

BUND Regionalverband Elbe-Heide (Schreiben vom 11.12.2025), Nr. 13

Stellungnahme

- Fehlende Angaben zu Netzanschlüssen
- Umsetzung von Umspannwerk nur bei Erfüllung von Voraussetzungen
- Voraussetzungen sind bislang nicht erfüllt; eine Genehmigung liegt nicht vor.

Abwägung

- Konkrete Ausgestaltung und Genehmigung von Netzanschlüssen sind nicht Gegenstand einer FNP-Planung, FNP trifft nur vorbereitende Aussagen zur Bodennutzung und begründet keine unmittelbare Anlagenzulässigkeit.
- Netzanschluss (inkl. ggf. Umspannwerk) ist Teil nachgelagerter Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.
- Fehlende Detailplanung oder Genehmigung steht der Darstellung der Windenergienutzung im FNP nicht entgegen, grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung wird dadurch nicht infrage gestellt.

→ *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

ABWÄGUNG

Öffentlichkeit

Raumordnung

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Entwicklung der FNP-Änderung aus den im Entwurf des RROP vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie unzulässig
- Eigenständige Alternativenprüfung durch die Samtgemeinde erforderlich

Abwägung

- RROP formuliert rechtsverbindliche Ziele (wie bspw. Vorranggebiete für die Windenergie) der Raumordnung, Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen
- RROP 2025 (derzeit 3. Entwurf) noch nicht rechtsverbindlich, Samtgemeinde kann jedoch Windenergieflächen ausweisen, solange keine Vorranggebiete vorliegen, die mit der Windenergie unvereinbar sind (Gemeindeöffnungsklausel)
- Prüfung aller relevanter Aspekte im formellen Raumordnungsverfahren, erneute Prüfung bei FNP-Änderung zur Standortwahl nicht erforderlich

Landschaftsbild

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Landschaftsbildbeeinträchtigungen
- großräumige Sichtbarkeit eines verdichteten Windenergieclusters inmitten des Naturparks und im Umfeld mehrerer Ortschaften nur begrenzt analysiert;
- Fernwirkungen, Horizontüberprägung und das Entstehen eines quasi durchgängigen Windriegel-Bildes

Abwägung

- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden nach den fachlichen Vorgaben des NLT (2018) ermittelt und im Rahmen der Umweltprüfung bewertet
- Auswirkungen von WEA auf Landschaftsbild im Regelfall nicht vollständig kompensierbar, sodass eine Ersatzgeldzahlung erfolgt.
- WEA werden in Zusammenhang mit bestehenden WEA errichtet, durch das Bilden eines gemeinsamen Störfaktors „Windpark“ im Landschaftsbild wird die Wirkkraft jeder einzelnen WEA verringert → Arrondierung
- Keine Umzingelungswirkung

Materialien, Recycling, Rückbau

Private Einwendungen

Stellungnahme

- finanzielle Risiken für die Gemeinde: mögliche Rückbauverpflichtungen bei Betreiberinsolvenzen
- Fehlende Aussagen zu Rückbau, Entsorgung und Nachnutzung der Standorte
- Abfall- und Ressourcenbetrachtung blendet Rückbau und Entsorgung weitgehend aus

Abwägung

- WEA werden vollständig zurückgebaut. Das ist gesetzlich geregelt und Bestandteil der behördlichen Genehmigung. Der Betreiber muss den Rückbau durchführen und finanziell absichern. (Quelle: § 5 Abs. 3 BImSchG)
- Rückbau, Entsorgung und Nachnutzung der Standorte werden durch Rückbauverpflichtungen vertraglich von der Samtgemeinde abgesichert und sind nicht Bestandteil eines FNP.
- Rückbau WEA: 80 - 90 % der Materialien recycelbar
- Auch Recycling von Rotorblättern entwickelt sich rasant weiter. Für Rotorblätter gibt es etablierte Entsorgungskapazitäten.

Erholung

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Besondere Erholungsfunktion des Naturparks Lüneburger Heide nicht ausreichend gewichtet, auch relevant als Lern- und Erlebnisraum
- Süderheide als zentrales Naherholungsgebiet
- Beeinträchtigung regionaler Wertschöpfung
- Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung betroffen, Auswirkungen von WEA auf Ruhe, Landschaftsbild und Erholungsqualität
- Lärmschutzmaßstäbe für Naherholungsgebiete analog zu Kurgebieten (45 dB(A) tags, 35 dB(A) tags)
- Erholungsfunktion durch subjektives Sicherheitsempfinden gestört

Abwägung

- Naturparkstatus und Vorbehaltsgebiet Erholung stellen keine Ausschlusskriterien für Windenergie dar
- Erholungsbelange im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt
- Geplante WEA liegen im (vorgeprägten!) Randbereich des Erholungsgebiets „Gellerser Anfang“,
- Erneuerbare Energien als überwiegender Belang in der Abwägung, auch gegenüber Erholung
- Wirtschaftliche Effekte stellen keinen eigenständigen Belang in der Bauleitplanung dar
- TA Lärm nicht anwendbar auf Vorbehaltsgebiete (keine Baugebietskategorien gem. BauNVO)
- Subjektives Sicherheitsempfinden nicht quantifizierbar

Verfahrensdurchführung, Beteiligung, Entscheidungsfindung

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Zweifel an Sorgfalt, Tempo und rechtlicher Zulässigkeit des Verfahrens.
- Kritik an fehlender bzw. unzureichender Bürgerbeteiligung (inkl. Jugendbeteiligung)
- Eindruck einer einseitigen Gewichtung wirtschaftlicher Interessen zulasten von Umwelt, Gesundheit und Erholung.

Abwägung

- Die Planung dient der Erfüllung gesetzlicher Flächenziele (WindBG, NWindG), erneuerbare Energien sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigen.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ordnungsgemäß durchgeführt, sogar mit einer Öffentlichkeitsveranstaltung (freiwillig); ein Anspruch auf gesonderte Kinder- und Jugendformate besteht nicht.
- Alle Stellungnahmen werden geprüft; nicht jede Anregung kann umgesetzt werden, da rechtliche und technische Rahmenbedingungen bindend sind.
- Die Beteiligung ist transparent, nachvollziehbar und ohne finanzielle Hürden möglich.

Waldflächen, Waldinanspruchnahme, Waldrodung

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Geplante Rodung von ca. 10 ha Wald (teils 70 Jahre alt) – Zweifel an Wirksamkeit und Gleichwertigkeit der Ausgleichsmaßnahmen
- Kritik an Waldgutachten: Rodungsumfang und Bewertung beschönigend, Forderung nach Neubewertung und Reduzierung der Waldinanspruchnahme.
- Waldfunktionen (Klima, Wasser, Erholung, Biotopverbund), Waldverbund und Artenschutz nicht ausreichend geprüft.

Abwägung

- Rodung nur im erforderlichen Umfang (ca. 10,47 ha) und nach gesetzlichen Vorgaben (NWaldLG)
- Wald mit unterdurchschnittlicher bis durchschnittlicher Wertigkeit (2,3/4) bewertet; Schutz- und Erholungsfunktion nicht herausragend.
- Waldfunktionen wurden bei Bewertung und Kompensationsfaktor berücksichtigt.
- Artenschutz (FFH- und Vogelschutzarten) geprüft; keine erheblichen Beeinträchtigungen, Minderungsmaßnahmen möglich.
- WEA im Wald entspricht den raumordnerischen Vorgaben (LROP/RRÖP)

Konflikte mit Landwirtschaft

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Landwirtschaftsbelange zugunsten der Windenergienutzung zurückgestuft.
- Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen
- Wertvolle Böden in der Region

Abwägung

- Durch die Errichtung der WEA und Zuwegungen gehen verhältnismäßig sehr geringe Flächen für die landwirtschaftliche Produktion verloren
- Einstufung der Böden als „besondere Böden“ im Sinne der Eingriffsregelung nicht gerechtfertigt, z. B. Extremstandorte, Moorböden oder Böden von kulturhistorischer Bedeutung.

Schattenimmissionen

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Das Schattenwurfgutachten beruht auf Standardannahmen und setzt Abschaltungen voraus
- Keine verbindlichen Vorgaben zu Abständen, Schall- oder Schattenbegrenzungen im FNP
- Tatsächliche Belastung der Anwohner wird unterschätzt.
- Verschiebung auf das Genehmigungsverfahren, keine frühzeitige Berücksichtigung der Gesundheits- und Wohnbelange

Abwägung

- Verbindliche Vorgaben im FNP nicht möglich, daher Behandlung im Genehmigungsverfahren erforderlich
- Bewertung erfolgt nach bundesweit anerkannten Regeln (max. 30 Stunden/Jahr, 30 Minuten/Tag).
- Es wurde eine Worst-Case- und kumulative Betrachtung aller relevanten Anlagen vorgenommen.
- Abschaltprogramme sind verbindlicher Teil der Genehmigung, nicht nur theoretisch.
- Gutachten zeigen, dass das Vorhaben grundsätzlich machbar ist; ein Abwägungsfehler liegt nicht vor.

Lärm- und Infraschallimmissionen

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Keine verbindlichen Regelung zu Betriebsmodi etc. im FNP
- Gutachten basieren auf Berechnungen, nicht auf Messungen, keine Berücksichtigung von Windrichtung und Wetterlagen
- Forderung nach Durchführung und Veröffentlichung von Schallnachvermessungen der Bestandsanlagen.
- Verursachung von Lärm und Infraschall
→ gesundheitsschädigend

Abwägung

- Freiwillige Erstellung von Schallgutachten im FNP
- Verbindliche Regelungen im FNP nicht möglich, Detailprüfung aller Anlagen im Genehmigungsverfahren
- Schallnachvermessung nach gesetzlichen Vorgaben (BImSchG, TA Lärm) mit Worst-Case-Betrachtung und Berücksichtigung von Vorbelastungen
- Einhaltung der Grenzwerte unter Umsetzung bestimmter Maßnahmen, erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten
- Infraschall von Windrädern liegt weit unter gesundheitsschädlichen Werten (wissenschaftlich sind keine gesundheitlichen Schäden durch Windenergie-Infraschall belegt).

Beschleunigungsgebiet

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Ausweisung als Beschleunigungsgebiet trotz hoher ökologischer Sensibilität (Wald, Biotopverbund, Naturpark, geschützte Arten).
- § 249c BauGB und dessen Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht ausreichend geprüft.
- Keine nachvollziehbare Varianten- oder Alternativenprüfung für Zuschnitt und Lage des Beschleunigungsgebiets, Übernahme aus dem RROP ohne eigenständige Prüfung.
- Beschleunigungsfokus zulasten von Umwelt- und Gesundheitsbelangen.
- Minderungsmaßnahmen zu unkonkret und nicht konkret im FNP verankert.

Abwägung

- Die Voraussetzungen nach § 249c BauGB liegen vor; Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist verpflichtend, kein Ermessen der Samtgemeinde.
- Die Fläche wird aus dem RROP-Entwurf 2025 übernommen; eine erneute vollständige Standortprüfung auf FNP-Ebene ist nicht erforderlich.
- Der FNP hat nur vorbereitenden Charakter.
- Umwelt- und Gesundheitsbelange wurden nach verbindlichen rechtlichen Standards geprüft; keine „Abkürzung“ der Prüfung.
- § 249c verlangt nur Regeln für Minderungsmaßnahmen, keine konkreten Maßnahmen; diese werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Bodenschutz, Bodenfunktionen

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft nicht konkret untersucht, Risiken für Boden und Grundwasser im Umweltbericht nur oberflächlich behandelt
- Unterbewertung sensibler Standorte durch pauschale Einstufung als „verträglich“ und „Böden von allgemeiner Bedeutung“

Abwägung

- Auswirkungen auf Natur-, Boden- und Wasserschutz wurde im Umweltbericht ebenengerecht durch die Umweltplaner geprüft
- Detailprüfungen erfolgen im Genehmigungsverfahren (FNP stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar)
- Keine pauschale Einordnung, bedeutet zudem keine geringe Wertigkeit
- Keine besonderen Schutzmerkmale vorliegend (z.B. Moorböden, kulturhistorische Böden)
- Windenergienutzung führt nicht zu erhöhter Wind- bzw. Bodenerosion

Höhe der Anlagen (Landschaftsbild, Lärmimmissionen)

Private Einwendungen

Stellungnahme

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild (insb. durch Inanspruchnahme Wald) Vorbelastungen durch Biogasanlage, PV-Anlagen und bestehende WEA
- Kumulative Wirkung durch Erweiterung der Windenergie nicht betrachtet, keine Analyse der Fernwirkung (Sichtbarkeitskarten, Fotomontagen)
- Stärkere Lärmemissionen durch höhere und leistungsstärkere WEA, vorhandene Schallgutachten nicht übertragbar bei Repowering
- Keine Festlegungen zu maximaler Gesamthöhe, Rotordurchmesser oder Höhenstaffelung im FNP

Abwägung

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nicht abgestritten und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt, , lediglich überschlägige Prüfung, Details im Genehmigungsverfahren
- Voraussichtliche Kompensationshöhe im Umweltbericht (Kapitel 6.2) dargelegt
- Kumulative Wirkung wurde betrachtet, Reduzierung der Vorhabenwirkungen durch Arrondierung
- Schalluntersuchungen anhand anerkannter Verfahren und nach TA Lärm, Aussagen zu höheren Lärmemissionen nicht belegt
- Festsetzungen im Rahmen des FNP nicht möglich (vorbereitende Bauleitplanung)